



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

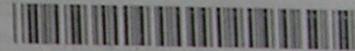
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 27.05.2008

Gesch.-Z.: 5089740 - 439

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

3

vertreten durch: Rechtsanwältin
Andrea Hartl-Fransis
Kapuzinergasse 18
86150 Augsburg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.07.2004 (5089740 – 439) wird in den Ziffern 2 und 3 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG Abs. 5 hinsichtlich Iran vorliegen.

Begründung:

Der Antragsteller ist iranischer Staatsbürger und stellte am 18.04.1990 erstmals einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland, am 09.10.1996 stellte er einen weiteren Asylantrag und am 13.11.2001 einen Folgeantrag. Diese Asylanträge sind rechtskräftig abgelehnt. Am 26.03.2004 stellte er mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 25.03.2004 einen weiteren Folge-

D0045

Hausanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet
www.bamf.de
E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale
(09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00

Teletax Zentrale
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung
Bundeskasse Weiden, Abt. 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

antrag. Zur Begründung wurde im weiteren Verfahren vorgetragen, dass der Antragsteller zum Christentum konvertiert sei und sich missionarisch betätige. Er habe seit Anfang des Jahres 2001 regelmäßig Kontakt zur evangelischen Kirche St. Matthäus gehabt und nehme regelmäßig an deren Hauskreisen teil, bei denen ein intensiver Austausch über die Bibel und den christlichen Glauben erfolge. Im September 2001 ließ er sich im Rahmen eines Taufgottesdienstes vom Pfarrer der Gemeinde taufen. Eine entsprechende Taufbescheinigung liegt dem Bundesamt vor. Laut mehrerer Bestätigungen des Gemeindepfarrers (die letzte datiert vom 01.04.2004) nimmt er seitdem aktiv und kontinuierlich am Gemeindeleben teil. Besonders hervorgehoben wurde dabei seine Mitarbeit im so genannten Alphakurs, einer Abendreihe zu zentralen Fragen des christlichen Glaubens, welche missionarisch ausgerichtet ist und über Referate und Gesprächsgruppen vor allem kirchendistanzierte Menschen zu erreichen sucht. Der Antragsteller ist seit mehreren Jahren ein festes Mitglied des Arbeiterteams, welches diesen Kurs ausrichtet. Er hat sich und seine Geschichte im Gemeindebrief vorgestellt und auch mehrfach bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitgewirkt. Der Pfarrer bestätigt ihm des Weiteren, dass der Antragsteller regelmäßig Kontakte zu in Augsburg lebenden Iranern habe. Diesen sei er als Konvertit bekannt und praktiziere dort auch öffentlich seinen christlichen Glauben. Mit Schreiben vom 05.05.2008 teilte seine Klägerbevollmächtigte dem Bundesamt mit, dass der Antragsteller seit Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie einen Schutzanspruch habe. In der Klagebegründung verwies sie auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23.10.2007 (AZ.: 14 B 06.30315). Nach diesem umfasse der Begriff der Religion im Sinne der Qualifikationsrichtlinie nunmehr auch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige religiöse Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage kann dem Asylfolgeantrag durch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Iran nun teilweise entsprochen werden.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Der Antragsteller hat glaubhaft vorgetragen und nachgewiesen, aktives Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde St. Matthäus in Augsburg und für diese auch missionierend tätig zu sein.

Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr in den Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid rechtskräftig.

Im Auftrag

Diesing-Mushtaq



Ausgefertigt am 30.05.2008 in Außenstelle München durch Beina Hans